

# KIRCHENKREISAMT GÖTTINGEN - MÜNDE

Kirchenkreisamt Göttingen-Münden | Postfach 2555 | 37015 Göttingen

An die Kita-Leitungen  
in den  
Ev. Kitas in Stadt und Landkreis Göttingen  
Sowie Ev. Kita Nörten

Abteilung Kindertagesstätten  
Leitung Wiebke Bartels  
Tel: +49 551 4961-256  
Fax: +49 551 4961-269  
Email: [Wiebke.Bartels@evlka.de](mailto:Wiebke.Bartels@evlka.de)  
Zimmer 412  
Unser Zeichen: Bt-VII.1-  
Unsere Nachricht vom:

Göttingen, den 02.11.2020

## — Covid-19 (Coronavirus SARS-COV-2)

### Aktueller Sachstand

- **Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen – Sachlage vom 02.11. bis 30.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Schreiben erhalten sie aktuelle Informationen zur ab heute geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

Die aktuelle Corona-Verordnung gilt vom 02.11.2020 bis zunächst 30.11.2020

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Bund und Länder vereinbart haben, in zwei Wochen die Wirkung der jetzt getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und etwaige Nachjustierungen vorzunehmen.

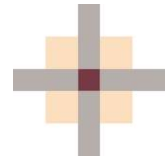
In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Regelungen für die Kindertageseinrichtungen (§ 12) verändert. Im Einzelnen:

1. Alle Kindertageseinrichtungen bleiben wie bisher im Regelbetrieb („Szenario A“), soweit nicht bereits von den zuständigen Behörden etwas anderes angeordnet wurde (z.B. in Delmenhorst).
2. **Einen Wechsel in den so genannten eingeschränkten Betrieb kann nur von der zuständigen Behörde angeordnet werden.** Dieses kann auch nur dann angeordnet werden, wenn alle

Hausanschrift: Düstere Straße 19 | 37073 Göttingen

Öffnungszeiten: mo - fr 9 - 12 Uhr | di 14 - 15 Uhr | do 14 - 16 Uhr | und nach Vereinbarung

Sparkasse/Bank	IBAN	BIC-/SWIFT-Code
Sparkasse Göttingen	DE77 2605 0001 0000 0008 28	NOLADE21GOE
VR-Bank Südniedersachsen eG	DE60 2606 2433 0002 1565 63	GENODEF1DRA
Evangelische Bank	DE26 5206 0410 0000 0064 24	GENODEF1EK1



Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Corona-VO erfüllt sind. Konkret: wenn ein konkreter Anlass für die Kindertageseinrichtung („...eine andere die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde...“, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1) und der **Inzidenzwert von 100** kumulativ in den letzten sieben Tagen überschritten wurde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2). (Stand 2.11.2020 = 69)

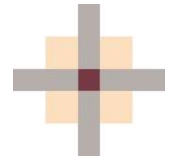
Ob bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ein Wechsel in den eingeschränkten Betrieb angeordnet wird, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir bitten daher, die Entscheidungen der zuständigen Behörden abzuwarten.

3. **Ein Wechsel in den eingeschränkten Betrieb bedeutet:**

- Für alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder wird ein Betreuungsangebot vorgehalten (§ 12 Abs. 2 Satz 2),
- Die Kinder sollen in festgelegten Gruppen betreut werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3),
- Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in der Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig (§ 12 Abs. 2 Satz 4),
- Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden (§ 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6).

4. Eine **Untersagung des Betriebs** einer Kindertageseinrichtung und die **Einrichtung einer Notbetreuung** kann die zuständige Behörde nur dann anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 vorliegen. Vorsorglich sind hier bereits Kriterien benannt. Die Auswahl, welche Kinder dann in der Notbetreuung aufgenommen werden können, richtet sich nach § 13 Abs. 4 Sätze 3-5. Hier kommen dann wieder die aus dem 1. Lockdown bekannten Kriterien zur Anwendung.

5. Der Niedersächsische **Rahmen-Hygieneplan Corona Kinderbetreuung** gilt nach § 12 Abs. 4 weiterhin und ist zu beachten. Sobald der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kin-



derbetreuung vom Kultusministerium aktualisiert werden sollte, werden wir Sie entsprechend informieren.

- Bei Personalausfällen, die sich aufgrund der bestehenden Pandemie ergeben, sind die rechtlichen Vorgaben des KiTaG und der 2. DVO-KiTaG zu der Qualifikation des erforderlichen Personals ausgesetzt (§ 12 Abs. 5). Was dieses konkret in der Umsetzung bedeutet und wo die Grenzen der Aufrechterhaltung der Betreuung liegen, muss letztendlich der Träger der Kindertageseinrichtung verantworten. Hier sind sowohl aufsichts- und haftungsrechtliche Aspekte als auch Aspekte der Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Mitarbeitenden zu bedenken.

Das Nds. Kultusministerium wird am 05.11.2020 mit den Trägerverbänden in einer Videokonferenz die neuen Regelungen erläutern. Sollte es hiernach weitergehende Informationen geben so werde diese schnellstmöglich mitgeteilt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es in § 9 sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen gibt. Hiernach ist es möglich, durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte, unter Einhaltung des Abstandsgebotes durchzuführen. Es sollte aber grundsätzlich die Notwendigkeit der Durchführung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kontaktreduzierung auf ein Minimum gem. § 1 der Corona-Verordnung erfolgen. Bitte bedenken sie dieses bei der evtl. Durchführung von Zusammenkünften.

Für Fragen bitte ich um Rückmeldung. Bleiben sie gesund!

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage (Bartels)  
Betriebswirtschaftliche Leitung

gez. Lehmann-Grigoleit    gez. Kaisinger    gez. Göring  
pädagogische Leitungen Göttingen Stadt, Land und Münden